

rechts wie für die Art und Weise der Anwendung des normierten Arbeitsrechts ist.

Unter den derzeitigen Bedingungen der zunehmenden Verschärfung der kapitalistischen Krise, der maßlosen Hochrüstung, des fortschreitenden Abbaus der sozialen Rechte der arbeitenden Menschen, der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit, der Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen, der profitorientierten Strategie der Betriebsstilllegungen, des massiven Angriffs auf Mitbestimmungsrechte muß man in der BRD das Projekt einer Kodifizierung des Arbeitsrechts als für lange Zeit gescheitert ansehen. „Fortschritte im Arbeitsrecht sind wie auf allen die Interessen der Arbeiterklasse tangierenden Gebieten nur zu erreichen, wenn die Arbeiterklasse und ihre Gewerkschaften eine klare Zielstellung besitzen und bereit sind, diese mit Hilfe ihrer organisierten Macht auch durchzusetzen.“¹⁷ Mit seinen Beschlüssen zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und zur Sicherung der Arbeitsplätze, zur Verteidigung der erkämpften sozialen Rechte, zur Mitbestimmung und zum Kampf gegen die verfassungswidrige Berufsverbotspolitik hat der 6. Parteitag der DKP (Mai 1981 in Hannover)¹⁸ hierfür eine grundlegende Orientierung gegeben.¹

¹ Mehr noch als durch seine zahlreichen Veröffentlichungen wurde Rütters als Mitautor der Verfassungsklage gegen das Mitbestimmungsgesetz bekannt. Ausgeprägte Sympathien für die Gewerkschaften kann man ihm also kaum nachsagen.

- 2 Zitate ohne besondere Quellenangabe stammen aus dem Beitrag von Rütters.
- 3 Th. Ramm, „Arbeitsgesetzbuch und politische Entscheidung“, Zeitschrift für Rechtspolitik (Frankfurt am Main) 1972, Heft 1, S. 15.
- 4 Bundestags-Drucksache VT/3080, S. 147.
- 5 B. Rütters, Arbeitsrecht und politisches System, Frankfurt am Main 1973, S. 26.
- 6 K. F. Gorschenin, Die Kodifizierung der Arbeitsgesetzgebung, Moskau 1967, S. 8 (russ.).
- 7 Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Oktober 1981.
- 8 Zwischenbilanz (II), Hrsg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1971, S. 29.
- 9 Vgl. hierzu R. Gefken, „warten auf Arbeitsgesetzbuch“, Nachrichten zur Wirtschafts- und Sozialpolitik (Frankfurt am Main) 1972, Heft 3, S. 14; ders., „Herschel — Bock als Gärtner“, Nachrichten zur Wirtschafts- und Sozialpolitik 1972, Heft 12, S. 17; Th. Ramm, a. a. O., S. 14.
- 10 DGB, Entwurf für ein Arbeitsverhältnissgesetz.
- 11 Vgl. dazu F. Kunz, „IX. Internationaler Kongreß für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit“, Staat und Recht 1979, Heft 1, S. 73 ff.
- 12 Th. Dieterich, „Die Kodifikation des Arbeitsrechts“, Recht der Arbeit (Köln) 1978, Heft 5, S. 334.
- 13 Vgl. P. Hanau, „Der Kommissionsentwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1978, Heft 9, S. 215 ff.; U. Mayer, „Arbeitsrecht im Wandel?“, Demokratie und Recht (Köln) 1978, Heft 2, S. 203 ff.
- 14 Hierzu grundsätzlich W. A. Tumanow, „Die Konzeption vom ‚Richterrecht‘ und die bürgerliche Gesetzlichkeit“, NJ 1980, Heft 1, S. 28 ff.
- 15 Vgl. hierzu A. Ondrusch/M. Premßler, „Die Aussperrung im Spiegel der BRD-Rechtsprechung“, NJ 1980, Heft 11, S. 499 ff.
- 16 Vgl. W. Däubler, „Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht“, Köln 1974, S. 51.
- 17 M. Premßler, Arbeiterrechte in der BRD — Sozialdemagogie und Wirklichkeit, Berlin 1975, S. 196.
- 18 Vgl. die Dokumentation der Beschlüsse in: Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 4. Juni 1981.

Berichte

Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit als Leitungsaufgabe im Verantwortungsbereich des Ministeriums

Aus der auf dem X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie ergeben sich auch höhere Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Ministerien auf dem Gebiet der weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit. Über dieses Grundanliegen berieten auf der 2. Sicherheits- und Rechtskonferenz des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie am 21. Oktober 1981 Generaldirektoren der Kombinate, Vorsitzende der Wirtschaftsräte der Bezirke, Direktoren aus ausgewählten Betrieben, Sicherheitsinspektoren, Justitiare sowie Mitglieder von Sicherheitsaktivitäten und gesellschaftlichen Kontrollorganen aus den Betrieben (insgesamt 250 Teilnehmer). Ziel dieser Konferenz war es auch, die fortgeschrittensten Erfahrungen der Betriebe im gesamten Verantwortungsbereich dieses Ministeriums so zu verallgemeinern, daß überall in der täglichen Arbeit die untrennbare Einheit von Planerfüllung und Sicherheit durchgesetzt wird.

In dem einleitenden Referat ging Staatssekretär Dr. A. N i e m a n n von den spezifischen Aufgaben des Ministeriums nach dem X. Parteitag der SED aus und schätzte den bisher erreichten Stand auf dem Gebiet der Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ein.

Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

Die WAO-Konzeption des Ministeriums fordert als wichtige Aufgabe, das Leben und die Gesundheit der Werktätigen sicher zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern und durch verantwortungsbe-

wußtes Verhalten Schäden und Gefährdungen zu vermeiden.

Die bisherigen Anstrengungen auf diesem Gebiet waren bereits so erfolgreich, daß bei wachsender Produktion die meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Verantwortungsbereich des Ministeriums im Jahre 1980 im Vergleich zum Vorjahr um 13,3 Prozent und im 1. Halbjahr 1981 um weitere 21 Prozent sanken. Das ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß 1980 7 430 Kollektive um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ kämpften.

Auf dem Gebiet der technischen Sicherheit kommt es insbesondere darauf an, die Schutzgüter für Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren allseitig zu gewährleisten und alle Regelungen für das Betreiben überwachungspflichtiger Kesselanlagen mit noch größerer Konsequenz durchzusetzen. Ständige Leitungsaufgabe muß es vor allem sein, keine Abweichungen von der technischen und technologischen Ordnung zu dulden, die planmäßige vorbeugende Instandhaltung an Kesselanlagen durchzusetzen, die ständige Beaufsichtigung dieser Anlagen zu gewährleisten und für eine den Arbeitsanforderungen entsprechende Qualifikation der Kesselwärter und Heizer zu sorgen.

Kontinuierliche Leistungssteigerungen in den Betrieben setzen zugleich einen umfassenden Brandschutz voraus. Dafür sind gesellschaftliche Kräfte — insbesondere zur Mitarbeit in den betrieblichen freiwilligen Feuerwehren — zu mobilisieren. Insgesamt ist durch eine kontinuierliche Rechtspropaganda die Unduldsamkeit der Werktätigen auch gegenüber Verletzungen der Brandschutzbestimmungen zu erhöhen, weil so der Vorbeugungsaspekt wirksam wird. Bei der Einführung neuer Verfahren und dem Einsatz neuer Grund- und Werkstoffe sowie Bauweisen sind bereits im Stadium der Forschung und Entwicklung die Probleme des Brandschutzes zu erkennen und Brandgefahren vorausschauend zu verhindern. Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden gilt es also auszuschließen, indem die bei Kontrollen festgestellten Mängel unverzüglich analysiert und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden. Die